-Lesefassung-

enthält die 1. Änderungssatzung vom 01.11.2021 und
die 2. Änderungssatzung vom 20.03.2023

Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Untere Ilm“

Inhaltsübersicht:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz
§ 2 Verbandsgebiet
§ 3 Aufgaben
§ 4 Verbandsgeschäfte
§ 5 Verbandsmitglieder
§ 6 Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer
§ 7 Verbandsschau
§ 8 Benutzung von Grundstücken
§ 9 Organe
§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 11 Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung
§ 12 Zusammensetzung und Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
§ 14 Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung
§ 15 Mitglieder und Zusammensetzung des Vorstandes
§ 16 Wahl des Vorstandes
§ 17 Amtszeit des Vorstandes
§ 18 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes
§ 19 Sitzungen des Vorstandes
§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes
§ 21 Geschäftsführer
§ 22 Dienstkräfte
§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
§ 24 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten
§ 25 Finanzierung und Kostenerstattung
§ 26 Ermittlung der Kosten
§ 27 Vorausleistungen
§ 28 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 29 Bekanntmachungen
§ 30 Rechtsaufsicht
§ 31 Zustimmung zu Geschäften
§ 32 Verschwiegenheitspflicht
§ 33 Satzungsänderung
§ 34 Sprachform
§ 35 Übergangsregelungen
§ 36 Inkrafttreten

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz
(§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen: „Gewässerunterhaltungsverband **Untere Ilm**“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) und des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) in der jeweils geltenden Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in **Apolda**.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2
Verbandsgebiet
(§ 6 WVG, § 1 ThürGewUVG)

(1) Das Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbands Untere Ilm umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete

1. der Ilm von unterhalb der Einmündung des Tonndorfbaches bis zur Mündung in die Saale,
2. der Saale von unterhalb der Einmündung der Ilm bis oberhalb der Einmündung der Unstrut ohne die in der Detailkarte schraffiert dargestellten Flächen in der Gemarkung Kaatschen

ohne die Flächen der Gewässer erster Ordnung. Umfasst sind alle Gewässer zweiter Ordnung auf Thüringer Gebiet. Die Umgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Übersichtskarte und der Detailkarte in Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Einzugsgebiete sind im digitalen Datensatz „Oberirdische Einzugsgebiete im Freistaat Thüringen“ gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 4 bis 9 ThürGewUVG dargestellt.

(2) Der Gewässerunterhaltungsverband führt gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürGewUVG ein Verzeichnis der in seiner Unterhaltungslast stehenden Gewässer zweiter Ordnung nach § 6 dieser Satzung. Dieses Verzeichnis wird als Anlage 2 dieser Satzung geführt; es ist aktuell zu halten, hat deklaratorischen Charakter und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3
Aufgaben
(§ 2 WVG, §§ 31, 35 ThürWG, § 4 ThürGewUVG)

(1) Der Verband hat die Aufgaben,

1. die Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 39 WHG und § 30 Abs. 1 ThürWG zu unterhalten,
2. den Plan zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Gewässerunterhaltungsplan) gemäß den Vorgaben des § 31 Abs. 8 ThürWG zu erstellen,
3. die Deiche und die dazugehörenden Anlagen sowie andere Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, gemäß § 57 Abs. 2 ThürWG zu unterhalten,
4. den Gewässerausbau nach Maßgabe des § 35 ThürWG durchzuführen sowie
5. Maßnahmen nach § 31 Abs. 5 ThürWG durchzuführen.

(2) Nach Maßgabe des § 31 Abs. 4 ThürWG kann das Land im Einvernehmen mit dem Verband vereinbaren, dass der Verband Tätigkeiten der Unterhaltung an den Gewässern erster Ordnung oder der Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen des Freistaates Thüringen innerhalb des Verbandsgebietes wahrnimmt. In der Vereinbarung wird auch die Kostenerstattung durch das Land geregelt.

(3) Darüber hinaus kann der Verband auf Beschluss der Verbandsversammlung und im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde entsprechend § 2 WVG die folgenden Aufgaben ausführen, soweit dies nach Landesrecht nicht anders geregelt und die Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 nicht gefährdet sowie die Finanzierung sichergestellt ist:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer,
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben sowie
8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.

(4) Der Verband übernimmt auf Beschluss der Verbandsversammlung und im Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes nach § 4 Abs. 3 ThürGewUVG, soweit der Verband hierzu personell und organisatorisch in der Lage ist.

§ 4
Verbandsgeschäfte

(1) Der Verband hat im Zuge der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben die dazu notwendigen Planungs-, Organisations- und Verwaltungsleistungen zu erbringen. Dabei hat er auch zur Förderung der Umsetzung der EU- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) beizutragen und mit der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und sonstigen relevanten Flächennutzern, den betroffenen Gemeinden, Verwaltungen, Behörden, Institutionen und Interessenverbänden zusammenzuarbeiten.

(2) Auf Beschluss der Verbandsversammlung kann der Verband eigene Aufgaben oder Aufgabenteile nach § 3 auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 ThürGewUVG mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde einem im Verbandsgebiet tätigen wasserwirtschaftlichen Verband oder einer wasserwirtschaftlichen Vereinigung gegen Kostenersatz übertragen.

(3) Der Verband führt seine Geschäfte nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über die am erforderlichen Bedarf ausgerichteten angemessenen Zuweisungen für die Gewässerunterhaltung nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 des ThürWG sowie über die Ausreichung der Mittel nach § 6 des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur.

§ 5
Verbandsmitglieder
(§ 31 ThürWG)

(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) gemäß der Auflistung der dem Verband zugeordneten Gemeindegebiete in Anlage 2 zu § 1 Abs. 2 ThürGewUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 31 Abs. 6 ThürWG verpflichtet sind, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.

(4) Der Verband führt ein Verzeichnis der Mitglieder, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliederverzeichnis als Anlage 3 ist nicht Bestandteil der Satzung, es hat lediglich deklaratorischen Charakter.

§ 6
Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer
(§ 5 WVG, § 1 ThürGewUVG)

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und Ermittlungen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

- dem vom Verband geführten Kataster mit dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer zweiter Ordnung mit den zugehörigen amtlichen, systematischen Gewässernummern und den Namen und Längen der Gewässer sowie
- Übersichtskarten mit Eintragung der Gewässer mit deren amtlichen systematischen Nummern und den Gewässernamen.

(3) Die Verzeichnisse und Übersichtskarten sind im Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden aufzustellen, in der vom Land vorgegebenen elektronischen Form zu führen und auf Anforderung mit dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz abzugleichen. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 ThürGewUVG sind das Verzeichnis und die sich ergebenden Änderungen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung vorgesehenen Arbeiten sind im Gewässerunterhaltungsplan aufzuführen. Die dabei zu beachtenden Anforderungen regelt § 31 Abs. 8 ThürWG sowie die vom Land erlassene Richtlinie.

§ 7
Verbandsschau
(§§ 44 und 45 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen führen die von der Verbandsversammlung gewählten Schaubeauftragten des Verbandes die regelmäßige Verbandsschau durch und leiten sie. Die Verbandsschau soll schwerpunktmäßig einmal im Jahr durchgeführt werden. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Er beauftragt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Verbandsschau. Die Gewässerbeiräte nach § 10 Abs. 2 Satz 2 können einbezogen werden.

(3) Die Verbandsschau kann untergliedert nach Schaubereichen erfolgen, die vom Vorstand festzusetzen sind.

(4) Über das Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende und der zuständigen unteren Wasserbehörde per E-Mail zu übermittelnde Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung

festgestellter Mängel, worüber er der Verbandsversammlung, der unteren Wasserbehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde berichtet.

§ 8
Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung der Grundstücke gelten die Regelungen des § 41 WHG und der §§ 33-39 WVG. Die Bekanntmachung über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten erfolgt gemäß § 29 Abs. 2 jährlich zu Beginn der Unterhaltungssaison.

§ 9
Organe
(§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung als Versammlung der Verbandsmitglieder und der Vorstand.

§ 10
Aufgaben der Verbandsversammlung
(§ 47 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Verbandsvorstehers als Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreters,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Beschlussfassung über die optionale Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2,
5. Beschlussfassung über den Gewässerunterhaltungsplan,
6. Wahl der Schaubeauftragten und deren Stellvertreter,
7. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachträgen hierzu,
8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
9. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
10. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
11. Festsetzung von Grundsätzen für Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
13. Entscheidung über eine Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
14. Beschlussfassung über die Wahlordnung zur Vorstandswahl,
15. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
16. Beschlussfassung über zu erstattende Kosten gemäß § 24.

(2) Die Verbandsversammlung kann zeitweilige oder ständige Ausschüsse sowie Beiräte zur Beratung bilden, in die auch außenstehende, sach- und fachkundige Personen berufen werden können. Diese können in Beratungen und zur Meinungsbildung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verbandsaufgaben einbezogen werden.

§ 11
Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen gesetzlichen Vertreter oder seinen Stellvertreter nach den für sie geltenden Vorschriften.

§ 12
Zusammensetzung und Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.

(2) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, ein. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist dies zu begründen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten und sie ist um die Entwürfe der Beschlussvorlagen zu ergänzen. Die Übersendung der Einladung erfolgt per E-Mail an die Adressaten gemäß Satz 1. Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Übergabe an ihre Vertreter; bei Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften erfolgt dies durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, bei Partnergemeinden einer erfüllenden Gemeinde durch deren Bürgermeister. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladung an die Adressaten.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG nicht öffentlich. Die Teilnahme der Vorstandsmitglieder, des Geschäftsführers des Verbandes und der Rechtsaufsichtsbehörde ist davon ausgenommen. Sie haben ein Vorschlags- und Rederecht. Des Weiteren kann der Verbandsvorsteher bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe und Bedienstete des Verbandes sowie zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Geladene an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(5) Auch andere als die in Absatz 4 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder zeitweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(6) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(8) Verbandsversammlungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht. Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll.
1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen,
oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.
Der Verbandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
In der Niederschrift ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

(9) Zur Absicherung des ordnungsgemäßen und zielführenden Verlaufes der Verbandsversammlung können in einer Geschäftsordnung der Verbandsversammlung oder durch

Mehrheitsbeschluss der anwesenden Verbandsmitglieder entsprechende Regelungen getroffen werden. Sie gelten für alle Teilnehmer der Versammlung.

§ 13
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung (§ 48 Abs. 2 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zu der Sitzung geladen wurden und mindestens ein Zehntel der Mitglieder zur Versammlung anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist eine Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei einer erneuten Ladung zur gleichen Angelegenheit mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Die Ladung nach Satz 2 kann zusammen mit der regulären Einladung zur Verbandsversammlung erfolgen.

(2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 bedarf es für die Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbands einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Zustimmung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Verbandsvorstehers entscheidend.

(3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage dem Verfahren widerspricht und die erforderliche Mehrheit dem Beschluss zustimmt.

(5) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Angaben über:
- den Ort und Zeitpunkt der Sitzung,
- die anwesenden Verbandsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Gäste,
- die behandelten Angelegenheiten und die gestellten Anträge,
- die Beschlussfassungen und deren Abstimmungsergebnisse,
- das Ergebnis von Wahlen

enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung (§ 3 ThürGewUVG, § 48 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder sind in der Verbandsversammlung antrags- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Mitglieder, die mehrere Stimmen haben, können diese nur einheitlich abgeben.

(3) Die Stimmenanzahl der Verbandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 bemisst sich nach der Größe der Gemeindefläche, mit der das Verbandsmitglied an der Gesamtfläche des Verbandes beteiligt ist. Für jeden angefangenen Mitgliedsflächenanteil von 100 ha hat das Verbandsmitglied eine Stimme.

(4) Jedes Verbandsmitglied nach § 5 Abs. 2 hat eine Stimme.

§ 15
Mitglieder und Zusammensetzung des Vorstandes
(§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen, natürlichen Personen. Diese sieben Vorstandsmitglieder repräsentieren das Verbandsgebiet. Die Vorstandsmitglieder müssen Vertreter eines Verbandsmitgliedes im Sinne von § 11 sein oder das Mandat eines Verbandsmitgliedes haben. Freiwillige Mitglieder können nicht im Vorstand vertreten sein. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.

§ 16
Wahl des Vorstandes
(§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Verbandsversammlung gewählt. § 15 Satz 4 ist zu beachten. Die Stimmenanzahl bestimmt sich nach § 14 Abs. 3 und 4 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Der amtierende Verbandsvorsteher bestimmt einen Leiter der Wahl aus der Mitte der Verbandsversammlung.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn kein Mitglied widerspricht, anderenfalls mittels Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(3) Vorstandsmitglied ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Verbandsversammlung kann Einzelheiten der Wahl des Vorstands in einer Wahlordnung beschließen.

(4) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor. Sofern auch dieser nicht durch einfache Mehrheit durch die Verbandsversammlung gewählt wurde, stellen sich alle Vorstandsmitglieder zur Wahl. Dasjenige Vorstandsmitglied, welches die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, ist Verbandsvorsteher, das mit der zweithöchsten Anzahl an Stimmen ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Wahl und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17
Amtszeit des Vorstandes
(§ 53 WVG)

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit Wegfall der Vertretungsbefugnis für das Verbandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues

Vorstandsmitglied auf gleichem Wege wie ein reguläres Vorstandsmitglied gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(2) Der Verbandsvorsteher zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18
Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes
(§ 54 WVG)

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder gemäß § 10 Abs. 1 die Verbandsversammlung berufen oder der Geschäftsführer gemäß § 21 Abs. 2 zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und des Unternehmens des Verbandes,
2. die Vorbereitung und die vorläufige Tagesordnung der Verbandsversammlung,
3. die Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung,
4. die Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge sowie außerplanmäßige Ausgaben,
6. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
7. die Bewirtschaftung von Rücklagen,
8. die Aufstellung und Feststellung der Richtigkeit des Jahresabschlusses,
9. die Aufstellung des Stellenplanes,
10. die Bestellung des Geschäftsführers,
11. die Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
12. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
13. die Vergabe von Aufträgen mit Ausnahme von Aufträgen unterhalb von 25.001 Euro.

(3) Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher, oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz im Vorstand.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 19
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Diese sind, vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 3, nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die vorläufige Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer beratend teil; er hat Rede- und Antragsrecht. Darüber hinaus können vom Verbandsvorsteher eingeladene Verbandsmitarbeiter und -berater an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen; sie haben Vortrags- und Vorschlagsrecht.

(4) Vorstandssitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.
Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll
1. Als kombinierte Präsenz- oder Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen,
oder
2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.
Der Verbandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

§ 20
Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen gelten als Zustimmung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Verbandsvorstehers entscheidend. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage dem Verfahren widerspricht und die erforderliche Mehrheit dem Beschluss zustimmt. Im Dringlichkeitsfall kann die Frist bis auf drei Tage, auch unter Nutzung elektronischer Postwege, verkürzt werden. Darauf ist im Anschreiben hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Für den Inhalt der Niederschrift gelten die Regelungen des § 13 Abs. 5 entsprechend. Die Niederschrift wird zur folgenden Vorstandssitzung bestätigt. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 21
Geschäftsführer

(1) Der Verband setzt einen hauptamtlichen Geschäftsführer ein, wenn nicht von der Möglichkeit der Übertragung gemäß § 4 Abs. 2 ThürGewUVG Gebrauch gemacht wird. Seine Bestellung und Entlassung erfolgen durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für:
1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsorgane und deren Ausführung, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt,
3. die Erarbeitung der Gewässerunterhaltungspläne und die entsprechenden Abstimmungen mit den Gemeinden und die Einholung der Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 8 ThürWG,
4. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes sowie
5. die Durchführung von Vergaben und Beauftragungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro je Vertrag.

(3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Er kann nicht Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

§ 22
Dienstkräfte

(1) Der Verband hat Dienstkräfte (Arbeitnehmer) entsprechend dem Bedarf und Stellenplan einzustellen. Die Anstellungsverhältnisse orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des jeweils geltenden Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD) der Kommunen. Über die Finanzierung des Stellenplanes beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

(2) Für die Dienstkräfte des Verbandes gilt § 21 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 23
Gesetzliche Vertretung des Verbandes
(§ 55 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 handelt. In den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie in den Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss der Verbandsversammlung oder des Vorstandes ausdrücklich ermächtigt wird, vertritt die Geschäftsführung den Verband allein.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 24
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder sowie die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine von der Verbandsversammlung zu beschließende, pauschale, jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein von der Verbandsversammlung zu beschließendes Sitzungsgeld und Fahrtkosten.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein pauschales Sitzungsgeld.

(4) Die Schaubeauftragten erhalten einen pauschalen Tagessatz und Fahrtkosten.

(5) Die Fahrtkosten werden auf Grundlage der Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387 - 399 -), in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 25
Finanzierung und Kostenerstattung

(1) Die Finanzierung der Aufgaben in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 richtet sich nach der Regelung des § 32 Abs. 1 ThürWG, wonach die Gewässerunterhaltungsverbände für diese Aufgaben angemessene Zuweisungen aus dem Haushalt der obersten Wasserbehörde erhalten, die sich am erforderlichen Bedarf ausrichten und vom Land vollständig getragen werden. Die Kostentragung für die Erfüllung der Aufgabe in § 3 Abs. 1 Nr. 5 richtet sich nach der Regelung des § 31 Abs. 5 ThürWG.

(2) Die Kostenerstattung für die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführte Aufgabe richtet sich nach der Regelung des § 57 Abs. 2 Satz 2 ThürWG, für die in § 3 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführte Aufgabe nach der Regelung des § 35 Abs. 3 ThürWG und für die in § 3 Absatz 2 aufgeführte Aufgabe nach der Regelung des § 31 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ThürWG. Für die Kostenerstattung für die in § 3 Abs. 4 aufgeführte Aufgabe werden die Regelungen des § 57 Abs. 2 Satz 2 ThürWG entsprechend angewendet.

(3) Die durch Erschwerung der Gewässerunterhaltung entstehenden Mehrkosten können gemäß § 31 Abs. 6 ThürWG gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Erschwerern geltend gemacht werden. Die Kostenerstattung nach § 40 Abs. 3 WHG bleibt hiervon unberührt. Alle weiteren, dem Gewässerunterhaltungsverband übertragenen oder von ihm übernommenen Aufgaben werden nach den einschlägigen Vorschriften erstattet.

(4) Über die jeweilige Kostenerstattung und den Ersatz von Mehrkosten kann anstelle eines Bescheides eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Die Haushaltsplanung der zur Kostenerstattung verpflichteten Gemeinden ist hierbei zu beachten.

§ 26
Ermittlung der Kosten

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Finanzierung gemäß § 25 sowie die Heranziehung zum Ersatz von Mehrkosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

(2) Zur Erteilung von notwendigen Auskünften im Sinne des Absatzes 1 sind auch Personen verpflichtet, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Kostenerstattung herangezogen werden oder herangezogen werden können und die entsprechende Aufwendungen nach § 25 Abs. 3

zu tragen haben. In diesen Fällen sind die notwendigen Auskünfte spätestens vier Wochen nach Aufforderung zu erteilen.

(3) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verband und Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(4) Unbeschadet dessen wird die Höhe der Kostenerstattung nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied oder Erschwerer nach Absatz 2 die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 verletzt haben oder
b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, die Höhe der Kostenerstattung zu ermitteln.

§ 27
Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Erschwerern Vorausleistungen auf die Kostenerstattung erheben. Der Vorstand lässt hierzu die vorhersehbaren Kosten, die nach dem Maßstab des § 30 Abs. 1 WVG festzusetzen sind, ermitteln und veranlasst die Erhebung. Für freiwillige Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 kann mittels Vereinbarung geregelt werden, ob und in welcher Höhe und welchem Zeitraum eine Vorausleistung auf die Kostenerstattung zu leisten ist. Das können bis zu 100 Prozent der vorhersehbaren Kosten sein.

§ 28
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Gegen die Kostenerhebung und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbands erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht auf der Grundlage der Entscheidung des Vorstandes der Widerspruchsbescheid. Dagegen kann innerhalb eines Monates nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(3) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 29
Bekanntmachungen

(1) Die Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(2) Bekanntmachungen oder Informationen des Verbandes können vom Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer in jeder geeigneten Weise vorgenommen werden. Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 30
Rechtsaufsicht
(§§ 72, 74 WVG und § 5 ThürGewUVG)

(1) Der Verband steht gemäß § 5 Abs. 1 ThürGewUVG unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten, Protokolle der Verbandsschauen und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfristen zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 31
Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

Eine gesonderte Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG und § 75 Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen sowie Kassenkrediten, soweit diese in einem von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.

§ 32
Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstands- und Ausschussmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 33
Satzungsänderung
(§ 58 WVG)

(1) Änderungen der Satzung sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist mit der Einladung vollständig bekannt zu geben.

(2) Für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 34
Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 35
Übergangsregelungen

(1) Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 ThürWG wird die Unterhaltung an Gewässern zweiter Ordnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 weiterhin von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden auf deren Gemeindegebiet durchgeführt. Sofern Mitgliedsgemeinden übergangsweise noch Unterhaltungsleistungen an den Gewässern zweiter Ordnung durchführen, erhalten sie auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über die am erforderlichen Bedarf ausgerichteten angemessenen Zuweisungen für die Gewässerunterhaltung nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 ThürWG aus dem Haushalt der obersten Wasserbehörde.

(2) Soweit keine Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 2 auf einen im Verbandsgebiet tätigen wasserwirtschaftlichen Verband erfolgt, kann den Beschäftigten, welche bisher mit der Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung befasst waren, ein Übernahmeangebot unterbreitet werden. Die Zeiten der bisherigen Betriebszugehörigkeit werden vom Verband anerkannt und bestehen entsprechend fort. Ergänzend gelten die Regelungen des TVöD.

§ 36
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Anlagen der Verbandssatzung:

Anlage 1: Übersichtskarte nach § 2 Abs. 1 und Detailkarte
Anlage 2: Verzeichnis nach § 2 Abs. 2
Anlage 3: Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4
Anlage 4: Kataster nach § 6 Abs. 2 Satz 2, 1. Anstrich

Apolda, den 10. September 2019

gez. (Siegel)
Rüdiger Eisenbrand
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 41/2019 vom 14.10.2019

1. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Ilm zur Verbandssatzung

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Apolda, den 01. November 2021

gez. (Siegel)
Rüdiger Eisenbrand
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 49/2021 vom 06.12.2021

2. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Ilm zur Verbandssatzung

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 20. März 2023

gez. (Siegel)
Rüdiger Eisenbrand
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2023 vom 11.04.2023

Anlage 1 zur Verbandssatzung
vom 10.09.2019

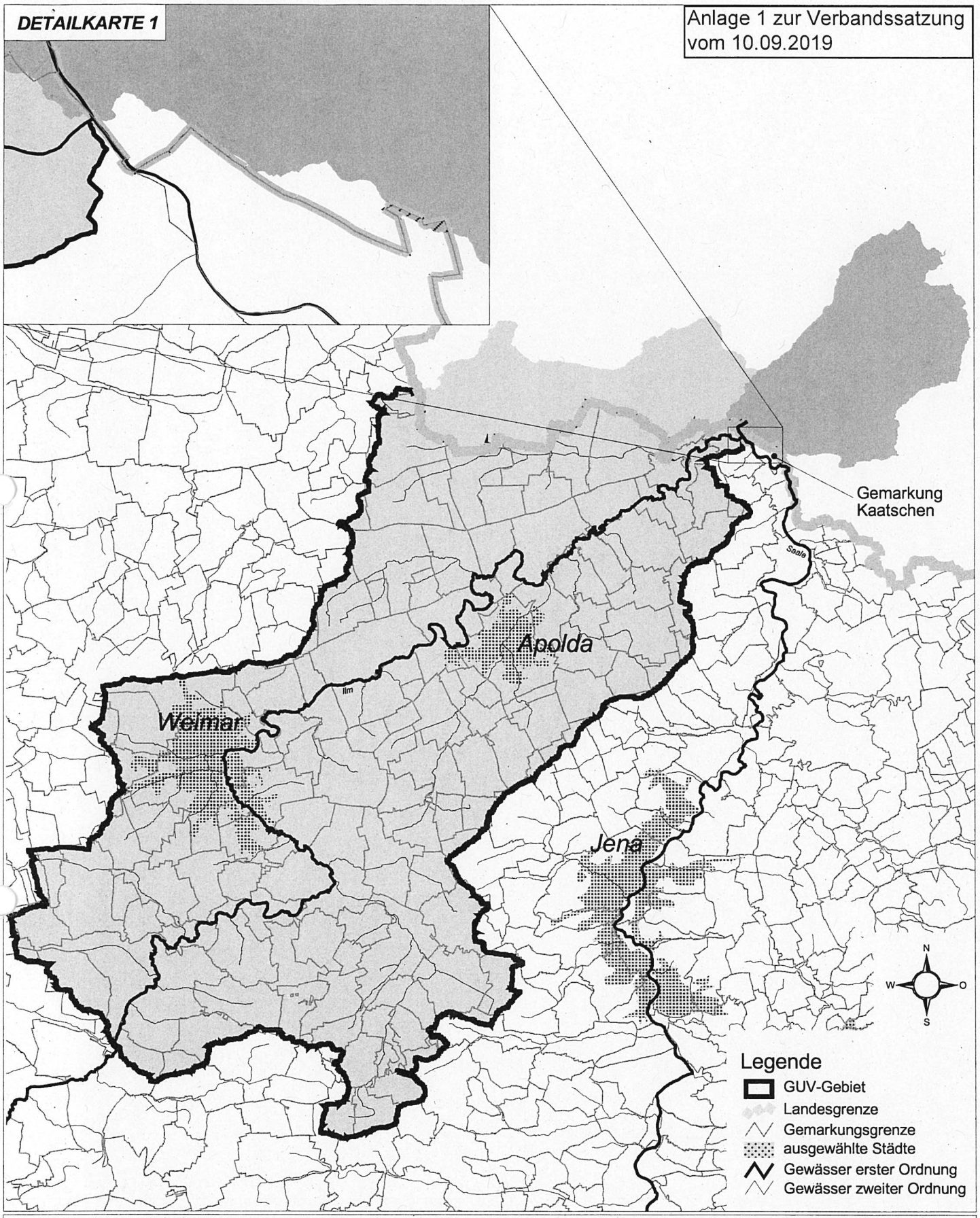

Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Untere Ilm

Freistaat Thüringen
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Übersichtskarte

Das Gebiet des GUV umfasst die in Thüringen befindlichen Einzugsgebiete der

- Ilm von unterhalb der Einmündung des Tonndorfbaches bis zur Mündung in die Saale
- Saale von unterhalb der Einmündung der Ilm bis oberhalb der Einmündung der Unstrut ohne die in der Detailkarte schraffiert dargestellten Flächen in der Gemarkung Kaatschen

ohne die Flächen der Gewässer erster Ordnung

0 2 4 6 Kilometer

Anlage 1 zur Verbandssatzung
vom 10.09.2019

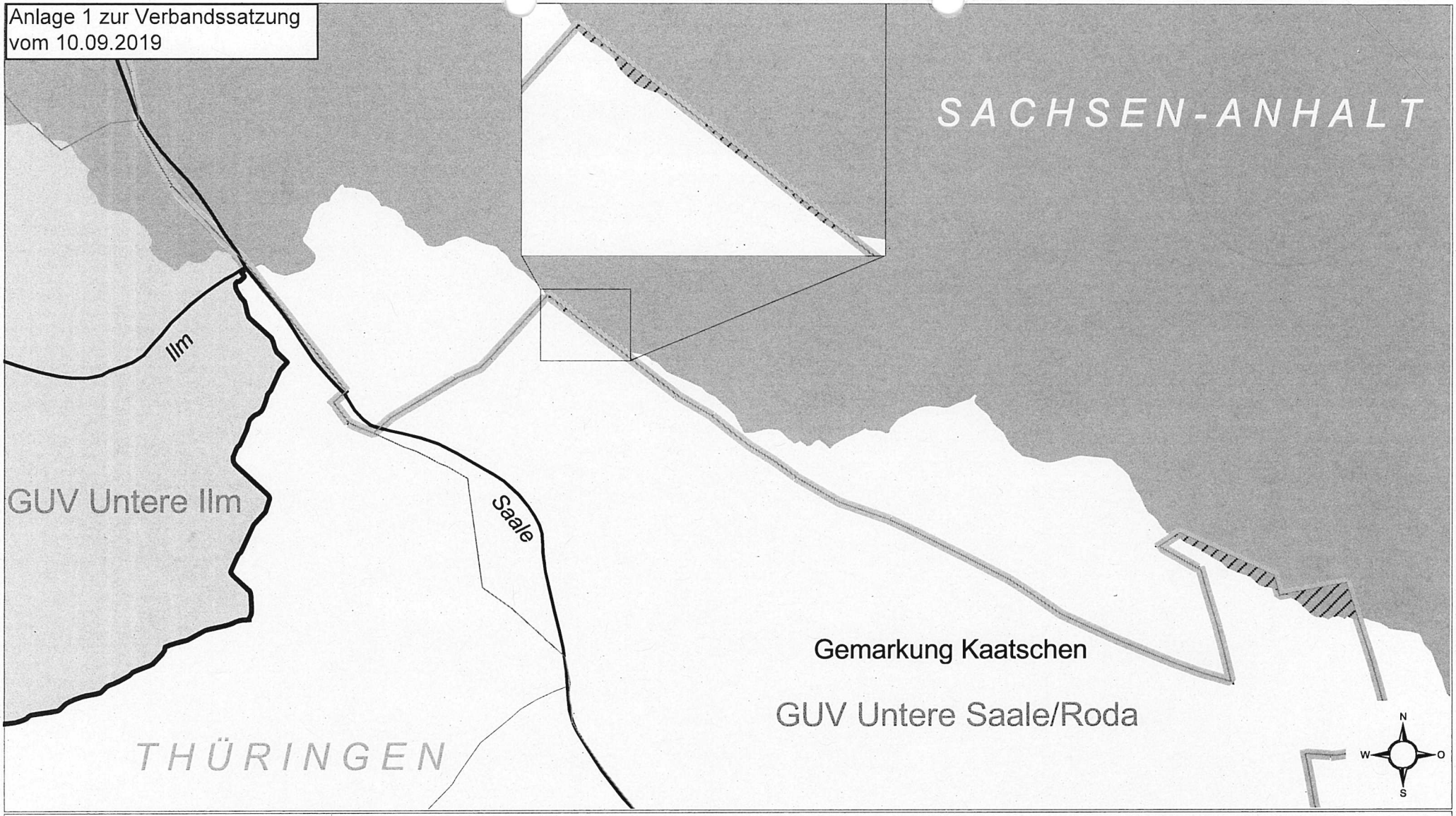

Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Untere Ilm
Detailkarte

Einzugsgebiet der Ilm von uh der Einmündung des Tonndorfbaches bis zur Mündung in die Saale
Einzugsgebiet der Saale von uh der Einmündung der Ilm bis oh der Einmündung der Unstrut
sechs Flächen des Einzugsgebietes, die nicht im GUV Untere Ilm liegen

Legende

- GUV-Gebiet
- Landesgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gewässer erster Ordnung
- Gewässer zweiter Ordnung

Freistaat Thüringen
Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

0 50 100 150 200 250 Meter

Anlage 2: Gewässerverzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung

GKZ	Gewässer
56387342	2. historischer Grabenverlauf
563871536	Ablauf Brauereiteiche
5638718226	Ablaufgraben Speicher Niedergrunstedt
563871814	Alandsgraben
56387392	Alandsgraben
5638694	Altarm Magdel
5638632	Amselbach
5638852	Angergraben
563886	Apfelbach
563872	Asbach
56387216	Asbach Altarm
563866	Ascherbach
563872152	Auegraben
56389352	Bach aus Escherode
56385199228	Beche
563871392	Bonifatiusbach
5638882	Bonifatiusquelle
563873414	Borngraben
5638936	Brühlgrund
56385192	Dammbach
563852932	Diebesgraben
5638854	Dieterstedter Bach
56388542	Dieterstedter Bach
563873932	Dietrichstal
5638739322	Dietrichstal
5638732	Dürrer Bach
563871714	Eismanngraben
563894	Emsenbach
56385199222	Entwässerungsgraben Tiefengruben
56385199242	Erfurter Tal
5638734	Erlgraben
563873434	Erlgraben
56389492	Flutgraben Bad Sulza
56386532	Flutgraben Magdala
56386534	Flutgraben Magdala Am Rathaus
56385214	Flutgraben Troistedt
5638832	Frankendorfer Bach
5638715522	Gemeindegraben Ehringsdorf
5638742	Goldbach
56385212	Gottesholz
56387212	Graben
5638721562	Graben
5638718232	Graben 11
563871866	Graben 31
563871862	Graben 35
5638718612	Graben 36
5638717942	Graben 37
563871712	Graben 38a
563873314	Graben 4
56387171624	Graben 40b
563871716242	Graben 40c
56387154	Graben 41

Anlage 2: Gewässerverzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung

GKZ	Gewässer
5638715362	Graben 42
5638713962	Graben 45e
563871396	Graben 45f
563871454	Graben 46
563871432	Graben 47
563871412	Graben 49a
~~56387171622~~	~~Graben 50~~
~~5638713924~~	~~Graben 50a~~
563852924	Graben 53
563852918	Graben 54
563852916	Graben 55
563852914	Graben 57
563852912	Graben 59
5638522	Graben 60
563871812	Graben 9
	Graben Bergern
563871822	Graben Niedergrunstedt
563859916	Graben zur Ilm
563872112	Gumpelsgraben
563852	Hengstbach
56385292	Hengstgraben
5638922	Hermnitzgraben
56385912	Herrensprunggraben
56388	Herressener Bach
563871532	Herzogsgraben
56387171626	Herzquelle
563882	Hohlstedter Bach
56389434	Huldenbach
56385199244	Hundehügelbach
5638914	Ilm Haderlache
5638721722	Katzgraben
56385992	Katzkeller
5638932	Kellgraben
563871552	Kipper
56387182	Kirschbach
56389292	Kläterborn
56387332	Kleine Lache
56385194	Klingelbach
5638836	Knautsgraben
5638734142	Kummelgraben
5638712	Lehnstedter Bach
56387192	Leutra
563871416	linker Talberggraben
5638718222	linker Zulauf
5638948	Lißbach
563871864	Lohgraben
5638724	Lotte-Asbach-Kanal
5638718	Lottenbach
56387232	Lützendorfer Graben
56386	Magdel
56386514	Magdel
5638652	Magdel

Anlage 2: Gewässerverzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung

GKZ	Gewässer
5638672	Mainaer Bach
563869222	Mittelgraben
5638592	Mühlbach Mühle Buchfart
56387334	Mühlgraben
5638739934	Mühlgraben
56389316	Mühlgraben
56387196	Mühlgraben Burgmühle
56386512	Mühlgraben Feldmühle
56387198	Mühlgraben Karlsmühle
563871716	Mühlgraben Klostermühle
563851912	Mühlgraben Martinswerk Bad Berka
56387934	Mühlgraben Mattstedt
563873912	Mühlgraben Mühle Denstedt
563873992	Mühlgraben Mühle Oberrossla
563851996	Mühlgraben Obermühle Hetschburg
5638739938	Mühlgraben Obermühle Zottelstedt
56387112	Mühlgraben Ölmühle
56387114	Mühlgraben Ölmühle
5638692	Mühlgraben Ölmühlenwehr
563871798	Mühlgraben Sägemühle
563871512	Mühlgraben Taubach
563873316	Mühlgraben Tiefurt
56387134	Mühlgraben Untermühle Mellingen
56387314	Mühlgraben Vereinsmühle
563871538	Mühlgraben Walkmühle
56389398	Mühlgraben WKA Alte Schmiede
56389494	Mühlgraben WKA Alte Schmiede
563851992	Mühlgraben WKA Bad Berka
56389392	Mühlgraben WKA Sophienquelle
56389394	Mühlgraben WKA Sophienquelle
56389396	Mühlgraben WKA Sophienquelle
56389312	Mühlgraben WKA Wickerstedt/Haderlache
563859912	Mühllache
56387182264	Nebenarm
5638713922	Nebenarm Bonifatiusbach
5638529122	Nebenarm Graben 59
563852922	Nebenarm Hengstgraben
5638718212	Nebenarm Kirschbach
563871922	Nebenarm Leutra
5638892	Neusätze
563872154	Oberlinggraben
563868	Ottstedter Bach
5638717162	Papierbach
56387172	Papierbachleitung
563871792	Papiergraben
5638792	Pferdeilm
563874	Pfiffelbach
5638662	Pfingsttal
5638714	Possenbach
56387182262	Quellzulauf Speicher Niedergrunstedt
56389452	Rannstedter Bach
563872346	rechter Nebenarm Tröbsdorfer Bach

Anlage 2: Gewässerverzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung

GKZ	Gewässer
563871414	rechter Talberggraben
5638718224	rechter Zulauf
56386922	Reichtal
563851922	Rentgraben
563872348	Riedgraben
563872132	Rödelgraben
56389432	Rudersdorfer Bach
563871794	Schanzengraben
56387322	Schillergraben
563859914	Schinderberggraben
56385196	Schleußengraben
563872156	Schluftergraben
5638744	Schmaler Bach
5638714112	Schmiedegraben
563873342	Schöndorfergraben
563888	Schötener Bach
5638412	Schwarza
5638946	Seenabach
56385932	Steiger
5638519922	Steingraben
563872172	Steingraben
56387936	Steingraben
56389294	Steingraben
5638519924	Tiefborntal
5638739912	Torleite
56387155222	Triftgraben
56387234	Tröbsdorfer Bach
56385199226	Überlauf TS Bad Berka/Tiefengruben
563852142	unbenannt
5638642	unbenannt
5638644	unbenannt
5638692222	unbenannt
563871124	unbenannt
56387142	unbenannt
563871452	unbenannt
563871816	unbenannt
5638718234	unbenannt
5638718236	unbenannt
563873412	unbenannt
563873436	unbenannt
5638739914	unbenannt
563894322	unbenannt
56436422	unbenannt
5638718228	unterer Zulauf
563892	Utenbach
56389212	Utenbach
56387336	Weinbergsgraben
56388634	Werlitzgraben
5638944	Werrbach
563864	Wiegelbach
563884	Wiegenbach
56387186	Wilder Graben

Anlage 2: Gewässerverzeichnis nach § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung

GKZ	Gewässer
56387394	Windebach
563862	Zigeunergraben
5638718642	Zulauf
563872122	Zulauf
563872344	Zulauf Tröbsdorfer Bach

Anlage 3: Mitgliederverzeichnis zu § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Gemeinde	Gemeinde-ID	Fläche [m²]	Fläche [ha]	Stimmen
1	Am Ettersberg	71102	898.757	90	1
2	Apolda	71001	46.263.120	4.626	47
3	Bad Berka	71003	35.063.224	3.506	36
4	Bad Sulza	71004	83.315.830	8.332	84
5	Blankenhain	71008	42.676.618	4.268	43
6	Bucha	74008	4.250.389	425	5
7	Buchfart	71009	7.207.184	721	8
8	Buttstädt	68063	8.798.058	880	9
9	Döbritschen	71013	6.206.810	621	7
10	Dornburg-Camburg	74011	743.268	74	1
11	Eberstedt	71015	4.129.738	413	5
12	Frankendorf	71019	2.680.740	268	3
13	Grammetal	71103	16.012.575	1.601	17
14	Großheringen	71022	1.642.897	164	2
15	Großschwabhausen	71025	5.876.856	588	6
16	Hainichen	74036	364.916	36	1
17	Hammerstedt	71027	3.947.733	395	4
18	Hetschburg	71031	2.716.383	272	3
19	Ilmtal-Weinstraße	71101	66.264.808	6.626	67
20	Jena	53000	1.663.512	166	2
21	Kapellendorf	71037	5.391.039	539	6
22	Kiliansroda	71038	4.000.982	400	5
23	Kleinschwabhausen	71042	3.840.217	384	4
24	Lehesten	74051	801.784	80	1
25	Lehnstedt	71049	6.487.678	649	7
26	Magdala	71053	20.501.892	2.050	21
27	Mechelroda	71055	4.364.107	436	5
28	Mellingen	71056	14.417.153	1.442	15
29	Milda	74057	1.084.629	108	2
30	Niedertrebra	71064	8.991.958	899	9
31	Obertrebra	71069	3.242.135	324	4
32	Oettern	71071	3.611.810	361	4
33	Schmiedehausen	71083	4.145.736	415	5
34	Tonndorf	71087	485.887	49	1
35	Umpferstedt	71089	7.395.587	740	8
36	Vollersroda	71093	2.588.302	259	3
37	Weimar	55000	75.098.639	7.510	76
38	Wiegendorf	71095	4.043.086	404	5
39	Zimmern	74113	1.363.159	136	2
	Summe	∑	**512.579.198**	**51.258**	**534**

* je angefangene 100 ha eine Stimme

Stand 01.01.2023

Datenquelle: Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)

Anlage 4: Kataster nach § 6 Abs. 2 Satz 2, 1. Anstrich der Verbandssatzung

GKZ	Gewässer	Längein m
56387342	2. historischer Grabenverlauf	384,08
563871536	Ablauf Brauereiteiche	141,63
5638718226	Ablaufgraben Speicher Niedergrunstedt	626,74
563871814	Alandsgraben	23,32
56387392	Alandsgraben	3.109,34
5638694	Altarm Magdel	901,85
5638632	Amselbach	645,45
5638852	Angergraben	3.120,85
563886	Apfelbach	707,23
563872	Asbach	5.579,93
56387216	Asbach Altarm	340,01
563866	Ascherbach	5.382,40
563872152	Auegraben	1.172,13
56389352	Bach aus Escherode	2.689,46
56385199228	Beche	2.340,86
563871392	Bonifatiusbach	1.450,10
5638882	Bonifatiusquelle	38,64
563873414	Borngraben	622,09
5638936	Brühlgrund	2.479,10
56385192	Dammbach	6.151,79
563852932	Diebesgraben	660,38
5638854	Dieterstedter Bach	2.586,86
56388542	Dieterstedter Bach	30,57
563873932	Dietrichstal	2.596,16
5638739322	Dietrichstal	101,01
5638732	Dürrer Bach	3.576,71
563871714	Eismanngraben	53,41
563894	Emsenbach	11.374,67
56385199222	Entwässerungsgraben Tiefengruben	907,03
56385199242	Erfurter Tal	2.289,72
5638734	Erlgraben	5.583,84
563873434	Erlgraben	330,63
56389492	Flutgraben Bad Sulza	381,51
56386532	Flutgraben Magdala	231,38
56386534	Flutgraben Magdala Am Rathaus	128,99
56385214	Flutgraben Troistedt	839,79
5638832	Frankendorfer Bach	1.758,31
5638715522	Gemeindegraben Ehringsdorf	1.575,97
5638742	Goldbach	3.678,41
56385212	Gottesholz	812,53
56387212	Graben	308,76
5638721562	Graben	329,77
5638718232	Graben 11	1.403,26
563871866	Graben 31	1.655,04
563871862	Graben 35	962,73
5638718612	Graben 36	783,26
5638717942	Graben 37	218,37
563871712	Graben 38a	391,74
563873314	Graben 4	517,74
56387171624	Graben 40b	579,31
563871716242	Graben 40c	34,26
56387154	Graben 41	233,67

Anlage 4: Kataster nach § 6 Abs. 2 Satz 2, 1. Anstrich der Verbandssatzung

GKZ	Gewässer	Längein m
5638715362	Graben 42	914,71
5638713962	Graben 45e	296,24
563871396	Graben 45f	643,08
563871454	Graben 46	694,02
563871432	Graben 47	165,19
563871412	Graben 49a	775,47
~~56387171622~~	~~Graben 50~~	~~2.008,01~~
~~5638713924~~	~~Graben 50a~~	~~628,13~~
563852924	Graben 53	180,29
563852918	Graben 54	221,67
563852916	Graben 55	294,42
563852914	Graben 57	472,15
563852912	Graben 59	1.086,32
5638522	Graben 60	609,25
563871812	Graben 9	688,19
	Graben Bergern	617,20
563871822	Graben Niedergrunstedt	2.147,36
563859916	Graben zur Ilm	394,67
563872112	Gumpelsgraben	731,37
563852	Hengstbach	8.956,29
56385292	Hengstgraben	1.243,25
5638922	Hermnitzgraben	2.560,92
56385912	Herrensprunggraben	996,92
56388	Herressener Bach	16.104,24
563871532	Herzogsgraben	783,71
56387171626	Herzquelle	42,88
563882	Hohlstedter Bach	2.350,05
56389434	Huldenbach	5.894,86
56385199244	Hundehügelbach	1.296,56
5638914	Ilm Haderlache	1.512,16
5638721722	Katzgraben	1.692,80
56385992	Katzkeller	765,42
5638932	Kellgraben	3.857,54
563871552	Kipper	178,49
56387182	Kirschbach	5.109,94
56389292	Kläterborn	69,57
56387332	Kleine Lache	284,33
56385194	Klingelbach	4.642,63
5638836	Knautsgraben	2.792,37
5638734142	Kummelgraben	320,55
5638712	Lehnstedter Bach	7.709,88
56387192	Leutra	147,06
563871416	linker Talberggraben	589,76
5638718222	linker Zulauf	71,11
5638948	Lißbach	314,49
563871864	Lohgraben	1.254,02
5638724	Lotte-Asbach-Kanal	730,74
5638718	Lottenbach	5.060,77
56387232	Lützendorfer Graben	4.139,10
56386	Magdel	17.119,01
56386514	Magdel	46,22
5638652	Magdel	547,90

Anlage 4: Kataster nach § 6 Abs. 2 Satz 2, 1. Anstrich der Verbandssatzung

GKZ	Gewässer	Längein m
5638672	Mainaer Bach	3.013,41
563869222	Mittelgraben	638,53
5638592	Mühlbach Mühle Buchfart	266,36
56387334	Mühlgraben	1.461,45
5638739934	Mühlgraben	188,90
56389316	Mühlgraben	1.176,22
56387196	Mühlgraben Burgmühle	141,88
56386512	Mühlgraben Feldmühle	504,79
56387198	Mühlgraben Karlsmühle	111,60
563871716	Mühlgraben Klostermühle	154,34
563851912	Mühlgraben Martinswerk Bad Berka	1.041,17
56387934	Mühlgraben Mattstedt	204,15
563873912	Mühlgraben Mühle Denstedt	216,78
563873992	Mühlgraben Mühle Oberrossla	285,84
563851996	Mühlgraben Obermühle Hetschburg	374,06
5638739938	Mühlgraben Obermühle Zottelstedt	184,75
56387112	Mühlgraben Ölmühle	726,92
56387114	Mühlgraben Ölmühle	181,55
5638692	Mühlgraben Ölmühlenwehr	391,79
563871798	Mühlgraben Sägemühle	136,59
563871512	Mühlgraben Taubach	421,85
563873316	Mühlgraben Tiefurt	248,83
56387134	Mühlgraben Untermühle Mellingen	510,08
56387314	Mühlgraben Vereinsmühle	444,69
563871538	Mühlgraben Walkmühle	109,36
56389398	Mühlgraben WKA Alte Schmiede	26,12
56389494	Mühlgraben WKA Alte Schmiede	1.538,09
563851992	Mühlgraben WKA Bad Berka	510,04
56389392	Mühlgraben WKA Sophienquelle	169,08
56389394	Mühlgraben WKA Sophienquelle	220,00
56389396	Mühlgraben WKA Sophienquelle	275,70
56389312	Mühlgraben WKA Wickerstedt/Haderlache	1.853,33
563859912	Mühllache	365,56
56387182264	Nebenarm	157,90
5638713922	Nebenarm Bonifatiusbach	545,95
5638529122	Nebenarm Graben 59	31,39
563852922	Nebenarm Hengstgraben	39,58
5638718212	Nebenarm Kirschbach	57,79
563871922	Nebenarm Leutra	15,45
5638892	Neusätze	1.894,88
563872154	Oberlinggraben	326,64
563868	Ottstedter Bach	2.773,69
5638717162	Papierbach	3.052,64
56387172	Papierbachleitung	159,92
563871792	Papiergraben	1.778,92
5638792	Pferdeilm	385,22
563874	Pfiffelbach	9.511,38
5638662	Pfingsttal	979,37
5638714	Possenbach	4.733,48
56387182262	Quellzulauf Speicher Niedergrunstedt	274,59
56389452	Rannstedter Bach	1.903,83
563872346	rechter Nebenarm Tröbsdorfer Bach	405,31

Anlage 4: Kataster nach § 6 Abs. 2 Satz 2, 1. Anstrich der Verbandssatzung

GKZ	Gewässer	Längein m
563871414	rechter Talberggraben	401,89
5638718224	rechter Zulauf	262,41
56386922	Reichtal	2.442,07
563851922	Rentgraben	1.585,55
563872348	Riedgraben	2.697,67
563872132	Rödelgraben	1.846,69
56389432	Rudersdorfer Bach	2.189,01
563871794	Schanzengraben	2.093,44
56387322	Schillergraben	702,66
563859914	Schinderberggraben	850,64
56385196	Schleußengraben	179,22
563872156	Schluftergraben	1.403,53
5638744	Schmaler Bach	2.768,70
5638714112	Schmiedegraben	253,16
563873342	Schöndorfergraben	2.109,46
563888	Schötener Bach	4.953,16
5638412	Schwarza	347,53
5638946	Seenabach	1.574,30
56385932	Steiger	1.566,44
5638519922	Steingraben	4.231,68
563872172	Steingraben	2.645,97
56387936	Steingraben	2.180,28
56389294	Steingraben	701,39
5638519924	Tiefborntal	6.432,09
5638739912	Torleite	345,46
56387155222	Triftgraben	743,16
56387234	Tröbsdorfer Bach	2.526,52
56385199226	Überlauf TS Bad Berka/Tiefengruben	992,56
563852142	unbenannt	241,24
5638642	unbenannt	549,66
5638644	unbenannt	1.285,80
5638692222	unbenannt	206,11
563871124	unbenannt	131,31
56387142	unbenannt	214,26
563871452	unbenannt	111,59
563871816	unbenannt	39,67
5638718234	unbenannt	18,90
5638718236	unbenannt	29,27
563873412	unbenannt	464,42
563873436	unbenannt	34,96
5638739914	unbenannt	63,32
563894322	unbenannt	195,83
56436422	unbenannt	194,76
5638718228	unterer Zulauf	120,17
563892	Utenbach	10.063,12
56389212	Utenbach	1.887,31
56387336	Weinbergsgraben	1.955,73
56388634	Werlitzgraben	1.991,98
5638944	Werrbach	3.824,35
563864	Wiegelbach	3.686,09
563884	Wiegenbach	3.443,80
56387186	Wilder Graben	4.929,03

Anlage 4: Kataster nach § 6 Abs. 2 Satz 2, 1. Anstrich der Verbandssatzung

GKZ	Gewässer	Längein m
56387394	Windebach	1.883,40
563862	Zigeunergraben	2.986,31
5638718642	Zulauf	23,89
563872122	Zulauf	31,55
563872344	Zulauf Tröbsdorfer Bach	41,71